

Allgemeiner Teil

Das Bundesministerium der Finanzen ist nach § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) ermächtigt, im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank eine Rechtsverordnung zu erlassen. Diese konkretisiert die Anforderungen an die nach § 11 Abs. 1 Satz 1 KWG gesetzlich vorgeschriebene jederzeitige ausreichende Zahlungsbereitschaft (Liquidität) der Institute. Daneben werden in § 9 LiqV die Artikel 5 und 6 der Richtlinie 2000/46/EG umgesetzt.

Besonderer Teil

Zu § 1

Die Vorschrift bezeichnet den Kreis derjenigen Institute, auf den die Verordnung anwendbar ist. Nach Absatz 1 haben die Institute, für die § 11 KWG gilt, die Liquiditätsverordnung anzuwenden. Dabei werden die E-Geld-Institute ausdrücklich nur der Anwendung von § 9 unterworfen.

In Absatz 2 wird festgelegt, unter welchen Voraussetzungen auf die Anwendung der Verordnung auf Zweigniederlassungen nach § 53b Abs. 1 KWG verzichtet werden kann. Danach können bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen inländische Zweigniederlassungen eines Kreditinstituts mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) von der Anwendung der Verordnung freigestellt werden. Bis zu einer Harmonisierung der Liquiditätsüberwachung auf europäischer Ebene bleibt der Aufnahmemitgliedstaat in Zusammenarbeit mit der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates mit der Überwachung der Liquidität der Zweigniederlassung eines Kreditinstituts mit Sitz im EWR beauftragt (Artikel 41 Satz 1 der Richtlinie 2006/48/EG).

Zu § 2

Die Fähigkeit der Institute, zu jeder Zeit ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommen zu können, ist eine wesentliche Voraussetzung für einen funktionierenden Finanzmarkt. Dementsprechend müssen die Institute stets über eine ausreichende Liquidität verfügen. Aufgrund der vielfältigen Möglichkeiten, Liquidität innerhalb bestimmter Zeitspannen zu halten oder zu beschaffen, besteht ein standardisiertes Verfahren, mit dem sowohl eine Liquiditätskennzahl als auch Beobachtungskennzahlen ermittelt werden. Anhand der Liquiditätskennzahl wird für den Regelfall beurteilt, ob die Liquidität eines Instituts ausreichend ist. Diese spiegelt den kritischen Zeithorizont der Zeitspanne von einem Kalendermonat wider (Laufzeitband 1). Darüber hinaus ist aber auch der über einen Monat hinausgehende Zeitraum bis zu einem Jahr von

bankaufsichtlichem Interesse, da in diesem Bereich möglicherweise bestehende Liquiditätsprobleme auf strukturell bedingte Refinanzierungsschwierigkeiten hindeuten können. Deshalb erstreckt sich das Liquiditätserfassungsschema insgesamt auf einen Zeitraum bis zu zwölf Monaten, unterteilt in vier Laufzeitbänder. Die Angaben zur Liquidität in den Bereichen zwischen einem Monat und einem Jahr (Laufzeitbänder 2 bis 4) dienen lediglich nachrichtlichen Zwecken.

Zu § 3

In § 3 Absatz 1 und Absatz 2 werden die Posten im einzelnen aufgeführt, die als Zahlungsmittel im Sinne der Verordnung anzusehen sind. Zu den anrechenbaren Zahlungsmitteln nach Absatz 1 gehören die Liquiditätskomponenten, die unabhängig von den vertraglich vereinbarten (Rest)Laufzeiten als jederzeit und ohne weiteres liquidisierbare Posten angesehen werden können (Liquidität erster Klasse). Diese Liquiditätskomponenten sind grundsätzlich im ersten Laufzeitband zu erfassen. Hinzu kommen nach Absatz 2 die Posten, die in den nächsten 12 Monaten fällig werden und Zuflüsse zu den Zahlungsmitteln des Instituts bewirken. Diese Posten sind entsprechend ihrer jeweiligen Fälligkeiten dem relevanten Laufzeitband zuzuordnen (Liquidität zweiter Klasse). Der Klarheit halber werden in Absatz 3 die Posten genannt, die nicht als liquiditätswirksame Zahlungsmittel gelten.

Zu § 4

Die Erfassung der Zahlungsverpflichtungen nach § 4 dient der Bestimmung der im jeweiligen Laufzeitenband vorhandenen Liquidität eines Instituts.

In Absatz 1 werden die Zahlungsverpflichtungen aufgeführt, denen keine fest vereinbarten Laufzeiten bzw. Kündigungsfristen zugrunde liegen. Es handelt sich um Verbindlichkeiten und Leistungsverpflichtungen, mit deren Inanspruchnahme ein Institut jederzeit rechnen muss. Sie sind daher im ersten Laufzeitband in Höhe des jeweiligen Abruftrisikos, das in den Anrechnungssätzen der betreffenden Passivposten zum Ausdruck kommt, zu berücksichtigen. In Absatz 2 sind die Passivpositionen genannt, die entsprechend ihrer Restlaufzeiten in den Laufzeitbändern 1 bis 4 als Zahlungsverpflichtungen zu berücksichtigen sind.

Zu § 5

Aufgrund der vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten bei Verträgen über die Verpfändung und Leihe von Wertpapieren (Wertpapierpensions- und Wertpapierleihgeschäfte) hinsichtlich der Liquiditätsströme, ihrer Auszahlung und Verrechnung, ist es im Rahmen der LiqV erforderlich, eine Zuordnung der entsprechenden Wertpapiere und/oder der aus den Verträgen entstehenden Ansprüche auf das entsprechende Institut vorzunehmen. Dies dient zur Klärung der Frage, wer die entsprechenden Wertpapiere als Zahlungsmittel oder Zahlungsverpflichtung einzustufen hat, mit den entsprechenden Auswirkungen auf die Berechnung der Liquidität des betroffenen Instituts.

Zu § 6

Auf welcher Grundlage die Zahlungsmittel und Zahlungsverpflichtungen anzurechnen sind, wird durch die Bestimmung der Bemessungsgrundlage festgelegt. Die Bemessungsgrundlage für Bestände an Zentralbankgeld nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ist die Höhe des Zentralbankgeldbestands selbst. Für die Zahlungsmittel nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 bis 8 spiegelt die Bemessungsgrundlage den Betrag wider, mit dem das Institut bei Umwandlung des betreffenden Zahlungsmittels in Zentralbankgeld regelmäßig rechnen darf. Absatz 2 beschreibt die Verfahren zur Behandlung von Wertberichtigungen, die den jeweiligen Aktiva nicht zugeordnet werden können. Absatz 3 regelt die Umrechnung der in Fremdwährung denominierten Aktiv- und Passivposten in Euro.

Zu § 7

Da auf der Zeitachse die Liquidität eines Instituts wesentlich von der Fälligkeit eingegangener Verbindlichkeiten und dem damit verbundenen Zufluss oder Abfluss von Zahlungsmitteln abhängig ist, müssen die Restlaufzeiten ermittelt werden. Dazu dienen die Wahl des Ausgangspunkts (hier der jeweilige Meldestichtag) und der Zeitpunkt der jeweiligen Fälligkeit in Abhängigkeit von den jeweiligen vertraglichen Umständen.

Zu § 8

In Bezug auf Bausparkassen ist es erforderlich, den Unterschiedsbetrag zwischen Bauspareinlagen und Bauspardarlehen in Höhe von 10 Prozent der Buchwerte unter den Zahlungsverpflichtungen nach § 4 Abs. 1 im ersten Laufzeitband anzurechnen, um eine Grundlage für eine ausreichende liquiditätsmäßige Vorsorge bezüglich der zu erwartenden Abflüsse aus dem eigentlichen Bauspargeschäft (Kollektivgeschäft) zu schaffen (Satz 1). Auf diese Weise wird auch dem Umstand Rechnung getragen, dass den einzelnen Aktiva und Passiva aus dem Kollektivgeschäft keine festen Restlaufzeiten zugeordnet werden können. Die weiteren Aktiva und Passiva der Bausparkassen sind den Aktiva und Passiva anderer Institute vergleichbar, so dass insoweit die allgemeinen Regelungen der Verordnung anzuwenden sind.

Zu § 9

§ 9 setzt die Vorgaben von Artikel 5 Abs. 1 und 2 sowie Abs. 5 und 6 der Richtlinie 2000/46/EG um. Danach müssen Verbindlichkeiten aufgrund noch nicht in Anspruch genommenen elektronischen Geldes durch bestimmte liquide Aktiva gedeckt sein. Darüber hinaus wird festgelegt, dass bestimmte Anlagen das 20fache der Eigenmittel des E-Geld-Instituts nicht übersteigen dürfen. Dieser Bestimmung trägt Absatz 1 Satz 4 Rechnung. Die in Satz 5 eingeführte Meldepflicht geht, falls es zu einer derartigen Überschreitung kommt, über die Richtlinienvorgaben hinaus. Diese Meldepflicht ist jedoch angesichts der Bedeutung, die der o. a. Begrenzung der Anlagen eines E-Geld-Instituts zukommt, angemessen und belastet die Institute nicht ungebührlich.

Die in Artikel 6 der E-Geld-Richtlinie geforderte Kontrolle der spezifischen Anforderungen wird in Absatz 3 umgesetzt.

Zu § 10

Die Öffnungsklausel stellt eine Neuerung dar und erlaubt einem Institut, sein internes Liquiditätsrisikomess- und –steuerungsverfahren zu nutzen. Unter dem Liquiditätsrisikomess- und –steuerungsverfahren eines Instituts wird die Gesamtheit der Verfahren verstanden, die das Institut zur Messung oder Steuerung seines Liquiditätsrisikos einsetzt. Im Falle der Nutzung des internen Verfahrens entfällt die Anwendung der Regelungen der §§ 2 bis 8 LiqV zur Ermittlung der dort definierten Liquiditäts- und Beobachtungskennzahlen. Dementsprechend entfallen auch die operativen Kosten für die Anwendung der §§ 2 bis 8. Dem stehen jedoch direkte und indirekte Kosten für die Durchführung aufsichtlicher Prüfungen und die laufende Einhaltung der Nutzungsvoraussetzungen gegenüber.

Die Möglichkeit zur Nutzung interner Verfahren ist ein Beitrag zu einer Stärkung des Risikomanagements der Institute und Institutsgruppen oder Finanzholding-Gruppen im Bereich des Liquiditätsmanagements über die zwingenden Mindestanforderungen des § 25a KWG hinaus. Die Institute sollen unwirtschaftliche Dispositionen vermeiden, obwohl ihre ausreichende Liquidität gewährleistet ist.

Absatz 1 stellt die Nutzung eines internen Liquiditätsrisikomess- und –steuerungsverfahrens unter Genehmigungsvorbehalt. Zur Wahrung einer angemessenen Kontrolle über die Anwendung der internen Verfahren kann die Bundesanstalt ihre Zustimmung mit Nebenbestimmungen und Auflagen versehen. Insbesondere kann die Bundesanstalt die Einreichung von Unterlagen und materielle Nachbesserungen verlangen. Sind die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, kann sie die Zustimmung widerrufen.

Absatz 2 sichert die Prüfung eines institutseigenen Verfahrens durch die Aufsichtsbehörden vor der Zustimmung, aber auch routinemäßige Nachschauprüfungen.

Zusammen mit den Voraussetzungen nach Absatz 3 wird gewährleistet, dass eine Nutzung interner Liquiditätsrisikomess- und –steuerungsverfahren erst erfolgt, nachdem die Bundesanstalt die Einhaltung der Nutzungsvoraussetzungen festgestellt hat. Wird die Zustimmung erteilt, kann auf die Anwendung der §§ 2 bis 8 verzichtet werden. Absatz 3 macht das Bestehen von definierten Maßstäben zur Beurteilung des Risikos einer nicht ausreichenden Liquidität zu einer Nutzungsvoraussetzung. Die an diesen internen Festlegungen anknüpfende Meldepflicht gibt der Bundesanstalt die Möglichkeit auf das Risiko einer nicht ausreichenden Liquidität des Instituts entsprechend differenziert zu reagieren. Das Abstellen auf die spezifischen

Maßstäbe eines Instituts minimiert den aufsichtlich induzierten Mehraufwand eines Instituts aus der Nutzung der Öffnungsklausel.

Absatz 4 überträgt die Ausnahme für gruppenangehörige Institute („Waiver-Regelung“) nach § 2a KWG auf die Nutzung des internen Liquiditätsrisikomess- und –steuerungsverfahrens. Die Möglichkeit zur Nutzung des internen Verfahrens wird dabei wie in Absatz 1 bezogen auf das Institut, nicht die Institutsgruppe oder Finanzholding-Gruppe eröffnet. Dieses Vorgehen ist dadurch bedingt, dass sich § 11 KWG nur an Institute, nicht an Gruppen richtet. Folgerichtig sind im Anwendungsbereich des LiqV in § 1 Abs. 1 auch nur Institute, nicht Gruppen genannt. Indem Absatz 4 Satz 2 für die Nichtanwendung der Regelungen nach §§ 2 bis 8 auf die Einhaltung „gruppenbezogener Nutzungsvoraussetzungen“ abstellt, kann die Bundesanstalt die Einhaltung der Nutzungsvoraussetzungen nach Absatz 3 auch bezogen auf die gesamte Institutsgruppe oder Finanzholding-Gruppe feststellen. Absatz 4 Satz 1 sieht für diesen Fall vor, dass die Regelungen nach §§ 2 bis 8 für alle Institute der Institutsgruppe oder Finanzholding-Gruppe nicht anzuwenden sind. Die Ausnahmen für gruppenangehörige Institute nach § 2a KWG werden auf diese Weise in die Öffnungsklausel der Liquiditätsverordnung übertragen.

Zu § 11

Näher bestimmt werden die Meldefristen für die Kennzahlen sowie das Meldeverfahren. Die Kennziffern sind dabei von den Instituten jeweils zum Meldestichtag Ende eines Monats bzw. im Falle von Bürgschaftsbanken und Kreditgarantiegemeinschaften zu den Meldestichtagen Ende Mai und Ende November zu berechnen.

Zu § 12

Für Institute, die im Jahr 2007 übergangsweise statt den neuen Vorschriften der Solvabilitätsverordnung weiterhin den Grundsatz I anwenden, wird die Möglichkeit eröffnet, gleichermaßen während dieser Übergangszeit anstelle der Liquiditätsverordnung den Grundsatz II anzuwenden. Dies stellt eine Erleichterung für die Institute dar.

Zu § 13

Die Verordnung soll am 1. Januar 2007 in Kraft treten. Auf diese Weise wird die Verordnungsermächtigung nach § 11 Absatz 1 Satz 2 KWG zeitgleich mit der Verordnungsermächtigung nach § 10 Absatz 1 Satz 9 KWG umgesetzt.